

# OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

## Medizinische Fakultät



## Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Umfang des Studiums
- § 3 Anrechnung von Leistungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Verfahren
- § 7 Erfolgskontrollen
- § 8 Erster Studienabschnitt
- § 9 Zweiter Studienabschnitt
- § 10 Schlußbestimmungen, Übergangsregelung

## Präambel

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 01. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2003 (GVBl. LSA S. 130) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405 vom 03. Juli 2002) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin erlassen.

## § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Hochschulprüfungsordnung (PO) regelt im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Anforderungen, Verfahren, Aufbau und Inhalt der Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Dies sind im Ersten Studienabschnitt die Erfolgskontrollen der regelmäßig und mit Erfolg abzuleistenden Lehrveranstaltungen und im zweiten Studienabschnitt die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO.

(2) Der Studiengang Medizin wird durch eine Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in zwei Abschnitten nach den Vorschriften der ÄAppO in der jeweils gültigen Fassung abgelegt. Zuständig ist das Landesprüfungsamt.

## § 2 Ziel und Umfang des Studiums

(1) Die Medizinische Fakultät vermittelt eine Ausbildung, die den in der ÄAppO genannten Zielen und dem dort verlangten Umfang entspricht und es den Studierenden ermöglicht, die in der ÄAppO vorgesehenen Leistungsnachweise und Prüfungen bei geordnetem Studium in der Regelstudienzeit abzulegen.

(2) Die ärztliche Ausbildung umfasst bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

1. ein Studium der Medizin von 6 Jahren, wobei das letzte Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen umfasst,
2. eine Ausbildung in Erster Hilfe,
3. einen Krankenpflagedienst von 3 Monaten,
4. eine Famulatur von 4 Monaten.

(3) Während des Studiums sind die in Anlage 1 der ÄAppO genannten Lehrveranstaltungen und ein Wahlfach nach § 2 (8) ÄAppO, der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die Leistungsnachweise der in § 27 ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika sowie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren.

(4) Die Ausbildung in Erster Hilfe und der Krankenpflagedienst sind vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. In der Zeit zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des PJ ist eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Die drei genannten Tätigkeiten sind ebenso wie die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung Teil der ärztlichen Ausbildung. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ÄAppO.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen 6 Jahre und 3 Monate.

### **§ 3 Anrechnung von Leistungen**

(1) Teilleistungen in demselben Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter durch die Studiendekanin oder den Studiendekan anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten der Medizin, die im Ausland absolviert wurden, entscheidet das zuständige Landesprüfungsamt nach § 12 ÄAppO.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Organisation der Prüfungen und für die durch diese PO zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzende, eine Professorin oder ein Professor als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 69 Nr. 2 HSG LSA und – mit beratender Stimme - eine Studentin oder ein Student. Für jedes Mitglied wird für den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt abweichend ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine, Ankündigungs- oder Ladungsfristen, Prüfungsarten, Prüfungsdauer, Gruppengrößen und weiteren Modalitäten der Prüfungen nach dieser PO fest. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er entscheidet über Widersprüche in allen Prüfungs- und Zulassungsangelegenheiten, soweit dies nicht dem Landesprüfungsamt zusteht.

(5) Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Prüfungsmodalitäten festlegen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die oder der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.

### **§ 5 Prüfende**

(1) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Im Studiengang Medizin an der Universität Magdeburg bezieht sich diese Regelung und die weiteren Regelungen des § 6 dieser PO auf die

benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO. Für die Erfolgskontrollen der übrigen regelmäßig und mit Erfolg abzuleistenden Lehrveranstaltungen gilt § 7 dieser PO.

(2) Zur Abnahme der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO können Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitierte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 69 Nr. 2 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. In klinischen und klinisch-theoretischen Fächern sollen die Prüfer in der Regel über die jeweils einschlägige Facharzt-Qualifikation oder eine entsprechende Erfahrung verfügen. Für Mitglieder der Hochschule ist die Tätigkeit als bestellter Prüfer Dienstaufgabe.

(3) In fächerübergreifenden Leistungsnachweisen vertreten die Prüfer unterschiedliche Fächer.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiter erfolgen.

## § 6 Verfahren

(1) Prüfungen müssen auf die für den Arzt allgemein erforderlichen und medizinisch relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(2) Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoffkataloge der ÄAppO (Anlagen 10 und 15 ÄAppO) und der Gegenstandskataloge des IMPP.

(3) Zulässig sind einzeln oder in Kombination mündliche, mündlich-praktische und schriftliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. In der Klausur, die auch unter Verwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden kann, haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. In praktischen Übungen soll eine praktische Prüfung Bestandteil der Prüfung sein. In mündlich-praktischen Prüfungen können den Prüflingen vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt werden. Die praktische Aufgabe ist dabei Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen.

(4) Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich die Medizinische Fakultät für die Vorbereitung schriftlicher Prüfungen auch der Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO (IMPP) bedienen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfung sind in einem Protokoll entsprechend Anlage 7 und 8 der ÄAppO fest zu halten. Schriftliche Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet. Tritt diese Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sein.

(6) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können studienbegleitende Erfolgskontrollen als Vornote bis zu 50 % auf Prüfungen angerechnet werden.

(7) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,  
 „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1), wenn er mindestens 75 Prozent  
 „gut“ (2), wenn er mindestens 50 aber weniger als 75,  
 „befriedigend“ (3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
 „ausreichend“ (4), wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern nicht bei Ankündigung der Lehrveranstaltung eine Wichtung der Notenanteile vorgesehen wurde. Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5 „sehr gut“ (1),  
 über 1,5 bis 2,5 „gut“ (2),  
 über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“ (3),  
 über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“ (4),  
 über 4,0 „nicht ausreichend“.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(8) Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung ist gegeben, wenn nicht mehr als 15 % der Veranstaltung versäumt wurden. Beruht ein Fehlen von mehr als 15 % der Veranstaltung auf Gründen, die nachweisbar nicht von der Studentin oder dem Studenten zu vertreten sind (z. B. Krankheit), soll der Leiter oder die Leiterin der Veranstaltungen die Möglichkeit einräumen, nach Maßgabe der Kapazität und eines geordneten Betriebs ersatzweise ein angemessenes Leistungsäquivalent zu erbringen.

(9) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(10) Bei begründetem Fernbleiben von Prüfungen hat die Studentin oder der Student die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung unverzüglich zu informieren. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen, der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Studierende, die einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund fernbleiben oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von dieser zurücktreten, haben die Prüfung nicht bestanden. Werden die Gründe vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bis zu 3 Studierende können an der Prüfung teilnehmen, wenn alle Prüflinge damit einverstanden sind.

(11) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (null Punkte). Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der

jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Belastende Entscheidungen nach diesem Absatz sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(12) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Eine zweite Wiederholung wird spätestens vor dem folgenden Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens nach einem Jahr abzuschließen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(13) Ohne Erfolg bzw. nicht regelmäßig besuchte nachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt (d.h. insgesamt höchstens zweimal absolviert) werden.

(14) Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist vom Prüfer durch pseudonymisierten Aushang (Matrikelnummer) oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit bekannt zu geben. Die Studierenden haben das Recht, die bewerteten schriftlichen Prüfungen an den dafür vorgesehenen Terminen einzusehen.

(15) Einwände gegen das Verfahren oder die Bewertung der Prüfung hat der Prüfling konkret und unverzüglich, spätestens am nächsten Geschäftstag des Studiendekanats innerhalb der Bürozeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich geltend zu machen.

## **§ 7 Erfolgskontrollen**

(1) Um den Erfolg nachweispflichtiger Lehrveranstaltungen überprüfen zu können, führt die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung während und/oder nach Abschluss der Veranstaltung Erfolgskontrollen durch. Anzahl und Umfang der Erfolgskontrollen sind vor Beginn der Veranstaltung anzukündigen. Erfolgskontrollen dienen der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel der Veranstaltung erreicht hat. Die Erfolgskontrollen müssen auf die für den Arzt allgemein erforderlichen und medizinisch relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(2) Bei mehr als einer Erfolgskontrolle pro Lehrveranstaltung können die Ergebnisse studienbegleitend kumulierbar (d.h. wechselseitig deckungsfähig) sein.

(3) Die Verfahrensregeln nach § 6 dieser PO gelten mit Ausnahme der Gleitklausel (§ 6 (5) PO) entsprechend.

## **§ 8 Erster Studienabschnitt**

(1) Der erste Studienabschnitt wird nach mindestens vier Semestern Studium durch den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie

7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

(2) Die Leistungen im Wahlfach werden benotet.

(3) Die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die Zulassung, die Durchführung und die Inhalte der schriftlichen Aufsichtsarbeit und der mündlich-praktischen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sowie das Zeugnis sind in §§ 8-26 ÄAppO geregelt.

### **§ 9 Zweiter Studienabschnitt**

(1) Der zweite Studienabschnitt kann erst nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung angetreten werden. Er dauert vier Jahre und gliedert sich in zwei Teile.

(2) Der erste Teil des zweiten Studienabschnitts zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres dauert drei Jahre und umfasst die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika nach §27 ÄAppO einschließlich ihrer Leistungsnachweise sowie die Famulatur. Der zweite Teil des zweiten Studienabschnitts umfaßt das Praktische Jahr (PJ; §§ 3 und 4 ÄAppO). Die Studierenden können das PJ erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt und die Famulatur abgeleistet haben. Der zweite Studienabschnitt wird durch den Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zum Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, im ersten Teil des zweiten Studienabschnitts folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. HNO
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach



## b) Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

## c) Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

(4) Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO werden innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Zeiten organisatorisch zu zentralen Prüfungen zusammengefasst, soweit sie nicht bereits durch Anrechnung studienbegleitender Erfolgskontrollen entlastet sind.

(5) Die folgenden Fächer werden an der Medizinischen Fakultät zu jeweils einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis zusammengefaßt:

- Anästhesiologie; Chirurgie; Orthopädie; Urologie zum Leistungsnachweis Operative Medizin
- Allgemeinmedizin; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie; Arbeitsmedizin, Sozialmedizin zum Leistungsnachweis Allgemeinmedizin und Psychosoziales Stoffgebiet
- Neurologie; Psychiatrie und Psychotherapie; Kinderheilkunde zum Leistungsnachweis Klinische Neurowissenschaften und Kinderheilkunde
- Klinische Chemie; Hygiene, Mikrobiologie, Virologie; Pharmakologie, Toxikologie zum Leistungsnachweis Klinisch-Theoretische Medizin

(6) Im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird schriftlich und mündlich-praktisch geprüft. Die Meldung zur Prüfung und die Zulassung sind in §§ 10 und 11 der ÄAppO geregelt, die Inhalte dieses Prüfungsabschnitts, die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Zeugnis in §§ 28-31 der ÄAppO.

## § 10 Schlußbestimmungen, Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle immatrikulierten Studierenden der Medizinischen Fakultät, die ab Wintersemester 2003/2004 ein Studium der Medizin im 1. Fachsemester an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität aufgenommen haben und für alle Studierenden der Medizinischen Fakultät, für deren Studium die neue ÄAppO vom 27. Juni 2002 nach den dort festgelegten Übergangsregeln (§§ 42 und 43) gilt.

(2) Abweichend von der neuen ÄAppO organisiert die Medizinische Fakultät ab Wintersemester 2003/2004 bereits das zweite Studienjahr nach den Anforderungen der neuen ÄAppO und dieser Prüfungsordnung.

(3) Studierende, die bis zum Wintersemester 2003/2004 den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach altem Recht nicht abgelegt haben, erhalten bereits benotete Leistungsnachweise. Auf Nennung der Note kann auf Wunsch der Studierenden verzichtet werden.

(4) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung als Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 01.07.2003 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.07.2003.

Magdeburg, den 01.09.2003

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität